

## Anlage 4

### Prüfung von verordneten Impfdosen im Verhältnis zu ärztlichen Impfleistungen (saisonale Influenzaimpfstoffe)

- (1) <sup>(1)</sup> Impfstoffverordnungen können unwirtschaftlich sein, wenn ein statistisches Missverhältnis zwischen der Anzahl der verordneten Impfdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen besteht. <sup>(2)</sup> Bei Verordnungen saisonaler Grippeimpfstoffe gilt eine Überschreitung der Anzahl an verordneten Impfdosen von bis zu 25 % gegenüber den tatsächlich erbrachten Impfungen nicht als unwirtschaftlich. <sup>(3)</sup> Die Prüfungsstelle ermittelt zunächst aus der Anzahl der abgerechneten Influenzaimpfleistungen sowie der abgerechneten Impfdosen im gesamten KV Bereich Berlin das statistische Verhältnis. <sup>(4)</sup> Bei einer Unterschreitung des in Satz 2 genannten Wertes erfolgt keine weitere Prüfung der Wirtschaftlichkeit auf der Ebene der Betriebsstätten (BSNR). <sup>(5)</sup> Bei einer Überschreitung des Wertes nach Satz 2 erfolgt die weitere Prüfung für maximal 25 BSNR wie nachfolgend beschrieben.
- (2) <sup>(1)</sup> Die Prüfungsstelle prüft auf Antrag, ob bei der Verordnung von Impfstoffen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen wurde. <sup>(2)</sup> Die Prüfungsstelle legt hierfür im Benehmen mit den Vertragspartnern Kriterien fest, die schriftlich zu fixieren sind und jährlich angepasst werden können. <sup>(3)</sup> Der Antrag wird in der Regel gemeinsam von der KV Berlin und mindestens einer Krankenkasse bzw. einem Verband gestellt und ist zu begründen und innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der jeweiligen Impfsaison (jeweils III. und IV. Quartal eines Jahres sowie I. und II. Quartal des Folgejahres) bei der Prüfungsstelle einzureichen. <sup>(4)</sup> Die Prüfung erfolgt erstmalig für die Impfsaison 2025/2026.
- (3) <sup>(1)</sup> Grundlage dieser Prüfungen sind die Datenlieferungen der abgerechneten Influenzaimpflleistungen (SNR 89111, 89112, 89112Y) je BSNR durch die KV Berlin und der abgerechneten Impfdosen je BSNR und Pharmazentralnummer durch die Krankenkassen – hier stellvertretend durch die beauftragte Stelle, aktuell AOK Nordost - an die Prüfungsstelle jeweils innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Impfsaison für die Vorprüfung nach Abs. 1 Satz 3. <sup>(2)</sup> Das für den Antrag gemäß Abs. 1 erforderliche Auswahlverfahren wird durch die Prüfungsstelle datentechnisch unterstützt.
- (4) <sup>(1)</sup> Die Prüfungsstelle soll innerhalb von 6 Monaten darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unwirtschaftlichkeit besteht. <sup>(2)</sup> In die Beurteilung sind Sachverhalte einzubeziehen, die Einfluss auf die Überschreitung hatten (z.B. Entwicklung der Fallzahlen).
- (5) Für die Bekanntgabe des Prüfbescheides gilt § 8 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 5.
- (6) <sup>(1)</sup> Im Falle festgestellter Unwirtschaftlichkeit erhält der betroffene Vertragsarzt eine individuelle, mündliche Beratung durch qualifizierte Mitarbeiter der Prüfungsstelle. <sup>(2)</sup> Die Beratung soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfbescheides durchgeführt worden sein. <sup>(3)</sup> Die wesentlichen Inhalte der Beratung werden von der Prüfungsstelle unter Angabe des Datums der Beratung dokumentiert. <sup>(4)</sup> Diese Dokumente werden dem betroffenen Vertragsarzt sowie den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. <sup>(5)</sup> Bei einer Ablehnung der angebotenen individuellen Beratung gegenüber der Prüfungsstelle erhält der Vertragsarzt eine schriftliche Information. <sup>(6)</sup> Nimmt der Vertragsarzt dagegen ohne sein Verschulden – dies ist vom Vertragsarzt konkret nachzuweisen – einen angebotenen Beratungstermin nicht wahr, hat die Prüfungsstelle einen Ersatztermin anzubieten. <sup>(7)</sup> Die Prüfungsstelle soll dabei die Präsenzzeiten der Praxis berücksichtigen.
- (7) <sup>(1)</sup> Die Prüfung der verordneten Impfdosen im Verhältnis zu ärztlichen Impfleistungen von saisonalen Influenzaimpfstoffen wird nicht durchgeführt, wenn vor der jeweiligen Impfsaison relevante Änderungen der STIKO erfolgt sind, Vorgaben durch die Bundesregierung aufgrund epidemischer

bzw. pandemischer Situationen das Impfverhalten beeinflussen (sollten) bzw. es zu Lieferengpässen und -verschiebungen gekommen ist. <sup>(2)</sup> Gleiches gilt für weitere Ereignisse von hoher Tragweite, wenn und soweit die Vertragsärzte dies nicht zu vertreten haben. <sup>(3)</sup> Die Vertragspartner stellen hierzu einen Konsens her und teilen diesen der Prüfungsstelle rechtzeitig mit.

- (8) <sup>(1)</sup> Alle anderen Prüfungen auf mögliche Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in Bezug auf Impfstoffe erfolgen nach anderen Vorgaben dieser Vereinbarung. <sup>(2)</sup> Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot kann beispielsweise vorliegen, wenn Impfstoffe nicht in wirtschaftlichen Packungsgrößen bezogen wurden oder wenn der Einsatz von Kombinationsimpfstoffen nicht beachtet wurde.
- (9) Die Vertragspartner vereinbaren die Überprüfung der Wirksamkeit oben genannter Regelungen und stimmen sich einvernehmlich über notwendige Anpassungen dieser Prüfung ab.